

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus



Vorbereitungsdienst
für das
**Lehramt für Sonderpädagogik
in Bayern**

Stand: 01.09.2023

Informationen für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik

Zum bevorstehenden Eintritt in den Beruf wünscht das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen guten Anfang und viel Freude an der Tätigkeit als Lehrkraft von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

1. Rechtliche Grundlagen

Für den Erwerb der Lehrbefähigung ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) nach abgeschlossenem Lehramtsstudium ein Vorbereitungsdienst abzuleisten. Die rechtliche Grundlage für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern bildet insbesondere die "Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik" (ZALS).

Die Einstellung als Lehrkraft in den staatlichen Schuldienst erfordert grundsätzlich die **Befähigung** für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, die in der Regel durch das Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung **und** der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben werden kann. Die Absolventinnen und Absolventen der Ersten Lehramtsprüfung haben somit nur die **erste** Phase ihrer Ausbildung abgeschlossen. Der Vorbereitungsdienst ist die **zweite** Phase der Lehrerausbildung. Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann zudem im Rahmen einer Sondermaßnahme erworben werden (hier: Sondermaßnahme „Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik.“).

2. Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Die Zulassung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare in den Vorbereitungsdienst erfolgt für das Lehramt für Sonderpädagogik im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Maßgebend ist dabei, dass die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen (bspw. die für den Beruf der Lehrerin bzw. des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung) erfüllt werden. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, stellt die Regierung als Einstellungsbehörde fest, der die zukünftigen Studienreferendarinnen und Studienreferendare zugewiesen werden.

2.1 Antritt des Vorbereitungsdienstes

Studium und Vorbereitungsdienst sind eng aufeinander abgestimmt, um eine theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt zu gewährleisten. Grundsätzlich kann der Vorbereitungsdienst auch zu einem späteren Zeitpunkt abgeleistet werden. Die zeitlich nahe an das Studium anschließende Ableistung des Vorbereitungsdienstes dient jedoch der Erhaltung der wissenschaftlichen Kenntnisse und deren Umsetzung in die Schulpraxis. Je mehr Zeit zwischen Erster Lehramtsprüfung und

Beginn des Referendariats liegt, umso größer ist die Entfremdung von den Inhalten des Studiums. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass erfahrungsgemäß bessere Prüfungsleistungen erzielt werden, wenn hier die zeitliche Entfernung nicht allzu groß ist.

Das Staatsministerium empfiehlt daher, möglichst bald nach Abschluss des Studiums den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung zu absolvieren.

2.2 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 ZALS können früher im Vorbereitungsdienst für das betreffende Lehramt abgeleistete Zeiten angerechnet werden, sofern sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Zudem können nach § 25 Abs. 1 Satz 1 ZALS hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die in § 2 ZALS festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. Anträge auf Anrechnung sind nach Antritt des Vorbereitungsdienstes gem. § 25 Abs. 3 ZALS bis spätestens 1. November dem Leiter des Studienseminars vorzulegen. Die Entscheidung wird von der jeweils zuständigen Regierung unter Einbeziehung des individuellen Ausbildungsstandes getroffen.

3. Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst ist unterteilt in das erste und das zweite Ausbildungsjahr. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare werden an einer Seminarschule und einer Einsatzschule überwiegend in der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung ausgebildet. Die Ausbildungsinhalte werden durch Veranstaltungen des Studienseminars, durch Praktikum und Erteilen eigenverantwortlichen Unterrichts in unterschiedlichem Umfang vermittelt.

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr
Seminarschule/Einsatzschule	Seminarschule/Einsatzschule
1-2 Seminarveranstaltungen: wöchentlich 10 Stunden	1-2 Seminarveranstaltungen: wöchentlich 10 Stunden
eigenverantwortlicher Unterricht: 8 Stunden	eigenverantwortlicher Unterricht: 16 Stunden
Praktikum bei der Betreuungslehrkraft: 8 Stunden	Freiwilliges Praktikum bei der Betreuungslehrkraft kraftmöglich
Summe der Wochenstundenverpflichtung (entsprechend der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte für Sonderpädagogik): 26 Stunden	

4. Inhalte des Vorbereitungsdienstes

In den Seminarveranstaltungen, die in der Regel an den Seminarschulen stattfinden, werden die Studienreferendarinnen und Studienreferendare praxisbezogen sonderpädagogisch und didaktisch-methodisch auf ihre Tätigkeit als Lehrkraft für Sonderpädagogik vorbereitet. Im Rahmen des Praktikums an der Einsatzschule beobachten sie den Unterricht in der Klasse der Betreuungslehrkraft, erstellen schriftliche Unterrichtsvorbereitungen und führen Unterrichtsversuche in Anwesenheit der Betreuungslehrkraft durch. Für die gesamte Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist die Leitung des Studienseminars verantwortlich zuständig. Sie plant und führt die Seminarveranstaltungen durch, berät die Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Unterricht, koordiniert die Zusammenarbeit mit den Betreuungslehrkräften und Schulleitungen, wirkt bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten mit und arbeitet mit den Studienseminaren für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen zusammen.

4.1 Die Seminarveranstaltungen

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der Pädagogik, der Sonderpädagogik und der Psychologie, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. Die Inhalte der Ausbildung können § 15 ZALS entnommen werden.

4.2 Das Praktikum

Im ersten Ausbildungsjahr lernen die Studienreferendarinnen und Studienreferendare die schulische Arbeit in verschiedenen Jahrgangsstufen und in verschiedenen sonderpädagogischen Einsatzfeldern kennen. Das Praktikum umfasst gemäß § 18 Abs. 3 ZALS neben der Teilnahme am Unterricht der Betreuungslehrkraft auch Unterrichtsversuche in Anwesenheit der Betreuungslehrkraft auf der Grundlage eigener schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen sowie die Vor- und Nachbesprechung des Unterrichts, allgemeiner und spezieller Erziehungsaufgaben und die Beteiligung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und Veranstaltungen. Im Rahmen des Praktikums sollen die zukünftigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik Einblicke in die Mobile Sonderpädagogische Hilfe, in die Schulvorbereitende Einrichtung, in den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und in berufsbildende Einrichtungen an Förderschulen sowie in andere Schularten (insbesondere in die Grund- und Mittelschulen) gewinnen. Verantwortlich für die Durchführung des Praktikums ist innerhalb der Schule die Schulleitung und in der Klasse die Betreuungslehrkraft. Der Umfang der während des Praktikums erteilten Unterrichtsstunden soll sich im Laufe des Ausbildungsjahres steigern.

4.3 Der eigenverantwortliche Unterricht

Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes erteilen die Studienreferendarinnen und Studienreferendare eigenverantwortlichen Unterricht; im ersten Ausbildungsjahr im Umfang von 8 Stunden, im zweiten Ausbildungsjahr im Umfang von 16 Stunden. Der Einsatz im eigenverantwortlichen Unterricht bietet den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren bereits im ersten Ausbildungsjahr die Möglichkeit, eigene Erfahrungen zu sammeln. Das Hineinwachsen in die künftige Rolle als Klassenleitung - in der Regel im zweiten Ausbildungsjahr - wird vorbereitet. Als weiterer positiver Aspekt ist die höhere Akzeptanz bei Schülern, Eltern und Kollegen zu nennen, die mit dem Erteilen eigenverantwortlichen Unterrichts einhergeht und die Studienreferendarinnen und Studienreferendare in ihrem beruflichen Selbstverständnis fördert und aufwertet. Daneben leisten die Studienreferendarinnen und Studienreferendare einen wertvollen, nicht mehr wegzudenkenden Beitrag zur Unterrichtsversorgung an den Förderschulen.

5. Die Zweite Staatsprüfung

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik schließt mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik ab. Grundlage für die Prüfung ist die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II). Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsteil:

schriftlicher Prüfungsteil (§18 LPO II)

- schriftliche Hausarbeit (Umfang etwa 25 Seiten)

mündlicher Prüfungsteil (§§ 19 und 20 LPO II)

- Kolloquium (Prüfungszeit: 30 Minuten)
- mündliche Prüfung in der Didaktik der Grundschule oder in den Didaktiken zweier Unterrichtsfächer der Mittelschule, jeweils bezogen auf die studierte sonderpädagogische Fachrichtung (Prüfungszeit: 20 Minuten)
- mündliche Prüfung in der Didaktik der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung (Prüfungszeit: 20 Minuten)
- mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulkunde einschließlich Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung (Prüfungszeit: 20 Minuten)

praktischer Prüfungsteil (§§ 21 LPO II)

- drei Lehrproben, davon mindestens zwei unter besonderer Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtung

Über die genannten Prüfungsteile hinaus wird gegen Ende des Vorbereitungsdienstes von der Seminarleitung unter Beteiligung der Schulleitung ein benotetes Gutachten erstellt. Dieses umfasst die drei Bereiche Unterrichtskompetenz, Erzieherische Kompetenz und Handlungs- und Sachkompetenz.

Aus den Gesamtnoten der bestandenen Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung wird eine gemeinsame Note im Verhältnis 1:1 als Gesamtprüfungsnote errechnet, die dann grundsätzlich als „Einstellungsnote“ gilt (Ausnahmen siehe Ausführungen unter nachfolgendem Punkt 7 bei Erweiterung der Ersten Lehramtsprüfung und Zweiten Staatsprüfung).

6. Der Vorbereitungsdienst im Erweiterungsfach

Art. 19 BayLBG sieht vor, dass das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik mit einer sonderpädagogischen Qualifikation, mit der Erweiterung eines Unterrichtsfaches, der Didaktik der Grundschule, der Didaktik einer Fächergruppe der Mittelschule oder einer pädagogischen Qualifikation (z.B. der Beratungslehrkraft) erweitert werden kann. Das Studium wird mit der Ersten Lehramtsprüfung im gewählten Erweiterungsfach abgeschlossen. Die Ausbildung im Erweiterungsfach „sonderpädagogische Qualifikation“ bzw. „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ setzt sich mit der Ableistung eines entsprechenden Vorbereitungsdienstes fort und endet mit dem Ablegen der Zweiten Staatsprüfung.

Durch die Erweiterung mit einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung werden wertvolle zusätzliche Fachkompetenzen erworben, die die zukünftigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik vielfältig nutzen können: In Sonderpädagogischen Diagnose- und Förderklassen (DFK), in Sonderpädagogischen Förderzentren (SFZ), in den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten (MSD) sowie in den Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) und in der Mobilien Sonderpädagogischen Hilfe (MSH) ist es hilfreich, diagnostische und förderspezifische Aspekte anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen mit einbeziehen zu können. Dies gilt umso mehr, als sonderpädagogische Förderschwerpunkte in ihren komplexen Entstehungs- und Bedingungsbeziehungen sowie in ihren häufig sich überschneidenden Erscheinungsbildern einen multikausalen und phänomenologisch breiter angelegten Ansatz notwendig machen.

Eine Übersicht über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in einem Erweiterungsfach gibt die folgende Tabelle:

Vorbereitungsdienst im Erweiterungsfach (sonderpädagogische Qualifikation)	
1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr
z.B. 2 mal 5 Tage Praktikum	z.B. 5 Tage Praktikum
insgesamt 9 Seminarveranstaltungen	
	<u>Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach:</u> 1 mündliche Prüfung 1 Prüfungslehrprobe

Das Prüfungsergebnis im Erweiterungsfach wird in einer Note zusammengefasst, die aus der Note der Lehrprobe und der Note der mündlichen Prüfung besteht, wobei beide Noten gleiches Gewicht haben. Aus den Noten der Ersten Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach und der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird eine Gesamtprüfungsnote im Verhältnis 1:1 gebildet. Mit der Gesamtprüfungsnote in der vertieften sonderpädagogischen Fachrichtung und der Gesamtprüfungsnote in der Erweiterung werden eine "zusammenfassende Note" errechnet. Dazu wird die Gesamtprüfungsnote in der vertieft studierten Fachrichtung vierfach, die Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach einfach gewertet. Führt die zusammenfassende Note zur Notenverbesserung im Vergleich zur Gesamtprüfungsnote im Hauptfach, so wird sie als Einstellungsnote verwendet (vgl. Ziffer 6). Würde sich durch die Verwendung der zusammenfassenden Note eine Verschlechterung ergeben, so bleibt die Gesamtprüfungsnote des Hauptfaches die Einstellungsnote.

7. Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgt unter Verwendung eines Online-Verfahrens. Der Formularserver hierfür ist ab Januar 2024 freigeschaltet. Bitte füllen Sie das Anmeldeformular aus und folgen dabei den Hinweisen. Nach Beendigung des Vorgangs wird ein pdf-Dokument erzeugt, in dem alle notwendigen Formulare sowie eine Liste der vorzulegenden Anlagen enthalten sind.

Es wird dringend geraten, sich den Link zum Formular (→ ‚Unterbrechen‘) abzuspeichern, falls sich vor dem Abgabetermin noch Änderungen ergeben. Auch die nach dem Absenden des Online-Antrags erzeugte pdf-Datei sollte abgespeichert werden.

Nach Eingabe der notwendigen Informationen werden diese digital an das Staatsministerium weitergeleitet und zusätzlich in einem PDF-Dokument zusammengestellt. Dieses Dokument muss ausgedruckt, ausgefüllt und unterschrieben werden. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass als ordnungsgemäße Meldung ausschließlich die Abgabe oder Übersendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars gilt.** Es reicht nicht aus, nur die Online-Anmeldung vorzunehmen, sie ist nur in Verbindung mit der Vorlage eines unterschriebenen Ausdrucks gültig!

Hinweis: Zur Wahrung der Meldefrist ist das **Posteingangsdatum des Prüfungsamtes der Universität bzw. des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus des unterschriebenen Meldebogens am Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidend** und nicht der Poststempel. (Bitte haben Sie Verständnis, dass Anrufe bzgl. eingegangener Anträge nicht bearbeitet werden können. Zu Ihrer eigenen Sicherheit versenden Sie den Antrag am besten per Einwurf-Einschreiben.)

7.1 Termin

Anmeldeschluss ist der 09. April 2024.

Verspätet eingehende Meldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

7.2 Für Absolventen der Prüfungstermine 2023/II und 2024/I:

Die Meldung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik muss **in der Zeit vom 12. März 2024 bis 09. April 2024** erfolgen. Bitte geben Sie In dieser Zeit ist das ausgedruckte und ausgefüllte Formular mit allen Anlagen sowie mit Unterschrift versehen **bei der Außenstelle des Prüfungsamtes Ihrer Universität** ab.

7.3 Für Absolventen früherer Prüfungstermine:

Senden Sie das ausgedruckte und ausgefüllte Formular bitte mit allen Anlagen sowie mit Unterschrift versehen bis zum Meldeschluss (Eingangsstempel) **an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus**, z.Hd. Frau Elke Lechner, Ref. III.6, 80327 München.

7.4 Anmeldung für außerbayerische Bewerber

Als außerbayerischer Bewerber wählen Sie im Formularserver bei Akademische Vorbildung „Vorbildung, die in einem anderen Bundesland zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst berechtigt“ aus. Unter „Vorbildung“ tragen Sie den Prüfungsort der abgelegten Prüfung, die Prüfungsart (Lehramtsprüfung, Staatsprüfung, Masterprüfung, etc.) sowie den Prüfungstermin (Frühjahr für Januar bis Juli; Herbst für August bis Dezember) und das Prüfungsdatum ein. Diese Informationen entnehmen Sie dem Zeugnis der akademischen Prüfung. Bei Fragen hierzu steht Frau Elke Lechner zur Verfügung: Tel. 089/ 2186 – 2665, E-Mail: elke.lechner@stmuk.bayern.de

Außerdem benötigen Bewerber, die ihren Studienabschluss an einer Universität bzw. Hochschule außerhalb Bayerns erworben haben, für die Meldung zum Vorbereitungsdienst den Bescheid über die Anerkennung ihres Studiums. Einen Antrag auf Anerkennung richten Sie bitte an:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

z.Hd. Frau Corina Dudas, Ref. III.6, 80327 München

Informationen zum Anerkennungsverfahren erhalten Sie hier:

Tel.: 089 / 2186 – 2683, E-Mail: corina.dudas@stmuk.bayern.de

7.5 Anmeldung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sondermaßnahme „Zugang zum Vorbereitungsdienst“

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sondermaßnahme wählen im Formularserver bei Akademische Vorbildung „Vorbildung, gemäß einer Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 BayLBG“ aus. Die einzutragenden Fächer entnehmen Sie bitte der Bestätigung des Staatsministeriums zur Teilnahme an der Sondermaßnahme.

Unter „Vorbildung“ tragen Sie den Prüfungsort der abgelegten Prüfung, die Prüfungsart (Lehramtsprüfung, Diplomprüfung, Masterprüfung, etc.) sowie den Prüfungstermin (z.B. Frühjahr 2023: Januar bis Juli 2023; Herbst 2023: August bis Dezember 2023) und das Prüfungsdatum einzutragen. Diese Informationen entnehmen Sie bitte dem Zeugnis der akademischen Prüfung. Bei Fragen hierzu steht Frau Elke Lechner zur Verfügung: Tel. 089/ 2186 – 2665, E-Mail: elke.lechner@stmuk.bayern.de

7.6 Hinweise zu den Anlagen

7.6.1 Zeugnis des Gesundheitsamtes und Auftrag für das Gesundheitsamt

Ein Antritt zum Vorbereitungsdienst ist nur möglich, wenn der Einstellungsbehörde ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorliegt.

Um einen Termin zur Begutachtung für die Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses zu erhalten, legen Sie dem Gesundheitsamt das dem Online-Antrag beigefügte KMS (Schreiben zum Erhalt eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses) vor.

7.6.2 Erweitertes Führungszeugnis

Gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes ist bei Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Um eine Auskunft über den Inhalt des Zentralregisters zu erhalten, legen Sie der Meldebehörde das dem Online-Antrag beigefügte KMS (Schreiben mit Aufforderung zum Erhalt eines erweiterten Führungszeugnisses) unter Nennung „Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vor.

Das Zeugnis des Gesundheitsamtes und das erweiterte Führungszeugnis senden Sie bitte an folgende Adresse:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
z.Hd. Frau Elke Lechner, Ref. III.6, 80327 München

7.7 Sonstige Hinweise

Anschriftenänderungen oder Änderungen im Familienstand zwischen Meldung und Beginn des Vorbereitungsdienstes sind unverzüglich mit den entsprechenden Nachweisen mitzuteilen, und zwar vor der Zuweisung zu einem Regierungsbezirk dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Postadresse s. o. sowie vorab per E-Mail an Frau Elke Lechner: elke.lechner@stmuk.bayern.de und nach der Zuweisung zu einem Regierungsbezirk unmittelbar dieser Regierung (s. Kontaktdaten auf dem Zuweisungsschreiben).

Auf die Meldung zum Vorbereitungsdienst ist dabei Bezug zu nehmen; Name, Geburtsdatum und das Lehramt sind anzugeben!

8. Zuweisung der künftigen Studienreferendarinnen und Studienreferendare zu den Regierungsbezirken

8.1 Grundsätze der Zuweisung zu Regierungsbezirken

Die Bewerber für den Vorbereitungsdienst werden durch das Staatsministerium den einzelnen Regierungsbezirken zugewiesen.

Bei der Zuweisung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare zu den einzelnen Regierungsbezirken haben grundsätzlich dienstliche und seminarorganisatorische Erfordernisse Vorrang. Die dezentrale Organisation des Vorbereitungsdienstes in Bayern macht es notwendig, Studienreferendarinnen und Studienreferendarinnen und Studienreferendare entsprechend dem jeweiligen Bedarf und den organisatorischen Voraussetzungen in **jedem** Regierungsbezirk einzusetzen. Nicht unberücksichtigt kann bleiben, dass die Studienreferendarinnen und Studienreferendare durch ihren eigenverantwortlichen Unterricht im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erheblich zur Unterrichtsversorgung des jeweiligen Regierungsbezirks beitragen. So bleibt es unausweichlich, dass ggf. ein Teil der Bewerber für den Vorbereitungsdienst entgegen seinem primären Ortswunsch eingesetzt werden muss.

Das Staatsministerium ist jedoch immer bemüht, bei der Zuweisung zu den Regierungsbezirken dienstliche Gegebenheiten und persönliche Einsatzwünsche in Einklang zu bringen. Entsprechend dem Rang, den die Bayerische Verfassung Ehe und Familie einräumt, werden die Belange verheirateter Bewerber und Bewerber mit Kindern besonders beachtet.

Nicht möglich ist es jedoch, dem immer wieder geäußerten Wunsch zu entsprechen, die Note der Ersten Lehramtsprüfung als leistungsbezogenes Auswahlkriterium in die Zuweisungsüberlegungen miteinzubeziehen: Die Noten der Ersten Lehramtsprüfung liegen erst zu einem Zeitpunkt vor, an dem die Zuweisung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare zu den Regierungsbezirken längst erfolgt ist und die Planungen der Regierungen für das kommende Schuljahr in der Regel abgeschlossen sind.

Der den Bewerbern vom Staatsministerium in der Regel bis Mitte Juli zugewiesene Regierungsbezirk ist

für die Dauer des Vorbereitungsdienstes definitiv festgelegt. Das Nachrücken auf einen Platz, der in einem anderen Regierungsbezirk durch Rücktritt eines Bewerbers "freigeworden" ist, ist nicht möglich, da dies eine völlige Neuorganisation der gesamten Zuweisung erfordern würde.

Dem Antrag auf einen Wechsel des Regierungsbezirks nach dem ersten Ausbildungsjahr wird grundsätzlich nur in schwerwiegenden sozialen Härtefällen entsprochen. Gelegentlich kommen auch zwingende dienstliche Gründe in Frage.

Die Zuweisung zu einem bestimmten Regierungsbezirk hat nicht zur Folge, dass eine eventuelle Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes im selben Regierungsbezirk erfolgt.

Anfang Juli werden alle Bewerberinnen und Bewerber schriftlich vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Zuweisung zu einem Regierungsbezirk informiert.

8.2 Festlegung der Einsatzschulen und Seminarstandorte

Die Festlegung der Einsatzschulen und des Seminars obliegt den Regierungen. Persönliche Wünsche werden bei der Zuteilung berücksichtigt, soweit die dienstlichen Erfordernisse dies ermöglichen. Ortswünsche können in der Anlage 5 angegeben und begründet werden (ggf. sind entspr. Nachweise beizufügen). Voraussichtlich zwischen Mitte Juli und Anfang August erhalten die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar von den Regierungen Zuweisungsschreiben zu den Einsatzschulen. Eine Aussage über das Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung ist mit der Zuweisung nicht verbunden.

In jedem der sieben bayerischen Regierungsbezirke befinden sich mehrere Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik. Die Studienseminare der einzelnen sonderpädagogischen Fachrichtungen werden bedarfsbezogen eingerichtet. Grundsätzlich gilt im Sinne einer effektiven Ausbildung, dass innerhalb der einzelnen Fachrichtungen qualitativ vergleichbare Bedingungen herrschen müssen.

Die Auswahl der Seminarstandorte ist davon abhängig, ob die für die Ausbildung der zukünftigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind oder geschaffen werden können. Insbesondere müssen qualifizierte Betreuungslehrkräfte und genügend sonderpädagogische Einrichtungen, in denen das Praktikum und der eigenverantwortliche Unterricht abgeleistet werden können, zur Verfügung stehen. Auch die räumliche und sächliche Ausstattung der Schulen spielt eine Rolle. Weiter ist zu berücksichtigen, dass in den von einem Großteil der zukünftigen Studienreferendarinnen und Studienreferendare favorisierten Großräumen München und Würzburg - bedingt durch die bislang an den Universitäten München und Würzburg angebotenen Studiengänge für das Lehramt für Sonderpädagogik - die Schulen und Lehrkräfte dort bereits durch die Ausbildung der Studierenden im Rahmen

ihrer Praktika tätig sind.

Eine Übersicht zu den Seminarstandorten finden Sie hier:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/foerderschulen-sonderpaedagogik/referendariat.html>

9. Zulassung zum Vorbereitungsdienst und Dienstantritt

Bewerber, welche das Anmeldeverfahren erfolgreich durchlaufen haben und die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Studienreferendar ernannt.

- Die Regierungen bestimmen den jeweiligen Ausbildungsort (Seminarschule, Dienstort).
- Die Regierungen geben den Bewerbern nach Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen bekannt,
 - wo und wann sie die Urkunde über die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erhalten,
 - wann und an welcher Seminarschule sie den Vorbereitungsdienst aufnehmen sollen.
- Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare nehmen Kontakt mit dem für sie zuständigen Leiter des Studienseminars auf.

10. Verpflichtungen des Studienreferendars (Beamte auf Widerruf)

- Wohnungswechsel, Personenstandsänderungen (z. B. Heirat), Geburt von Kindern sind der Regierung auf dem Dienstweg unverzüglich anzuzeigen.
- Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare haben die Verpflichtung, den Weisungen der Regierung, des Schulleiters und des Leiters des Studienseminars Folge zu leisten.
- Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare sind bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars und zur Fertigung der anfallenden Seminararbeiten verpflichtet.
- Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare haben aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere nach Weisung des Seminarleiters Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Ausgestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.
- Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare sind verpflichtet, den von ihnen erteilten Unterricht nachweislich stofflich und methodisch vorzubereiten bzw. im Praktikum die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen. Außerdem haben sie nach Weisung des Seminarleiters zu bestimmten Terminen (in der Regel zu Beratungsbesuchen) besondere Unterrichtsvorbereitungen zu fertigen.

- Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare unterrichten sich laufend über die einschlägigen Veröffentlichungen im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBl.) des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie im Amtlichen Schulanzeiger für den Regierungsbezirk.
- Ebenso wird auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F, VSO-F) und die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen (Lehrerdienstordnung - LDO) als Grundlagen der Tätigkeit hingewiesen.
- Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit der Aushändigung (Zustellung) des Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung (§ 22 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz).

11. Finanzielle Belange der Studienreferendarinnen und Studienreferendare

- Studienreferendarinnen und Studienreferendare erhalten von dem Tage an, an dem ihre Ernennung zum Beamten auf Widerruf wirksam wird, Anwärterbezüge. Bis zur Anweisung der im Einzelfall zu berechnenden Bezüge wird ein angemessener Gehaltsvorschuss überwiesen.
- Studienreferendarinnen und Studienreferendare erhalten die nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Anwärterbezüge.
Der aktuelle Anwärtergrundbetrag kann beim Landesamt für Finanzen erfragt bzw. auf der Homepage unter <http://www.lff.bayern.de/bezuege/besoldung/index.aspx> eingesehen werden.
Die Zahlung von Kindergeld bestimmt sich nach den Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes.
- In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden Beihilfen nach den Beihilfevorschriften gewährt.
- Anträge auf vermögenswirksame Leistungen sind unter Angabe der OrgNr., des Geburtsdatums und des Vermerks "Neuzugang" unmittelbar der jeweils zuständigen Bezügestelle zu übermitteln.
- Wegen Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen der beamtenrechtlichen Ausbildung wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 24. April 2016 (KWMBL. S. 108), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 16. Januar 2018 (KWMBL. S. 76) hingewiesen.

12. Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst

Mit dem Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik und dem Erreichen der staatlichen Einstellungsnote (erforderlicher Notendurchschnitt 3,50 oder besser) ist die Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst (Beamtenverhältnis bzw. unbefristeter Arbeitsvertrag, befristeter Arbeitsvertrag) möglich. Sie erfolgt grundsätzlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Einstellung ist abhängig von den zum Einstellungstermin (jeweils Schuljahresbeginn) zur Verfügung stehenden Plan-

stellen. Das Einstellungsangebot richtet sich an die Absolventen der Zweiten Staatsprüfung des laufenden Prüfungsjahrganges und die Bewerber der Warteliste, darüber hinaus an Absolventen früherer bayerischer Prüfungsjahrgänge und Bewerber aus anderen Bundesländern mit vorliegender Anerkennung (Freie Bewerber). Die Teilnehmer am Vorbereitungsdienst erhalten im zweiten Ausbildungsjahr einen Fragebogen für Studienreferendarinnen und Studienreferendare, mit dem sie sich um Einstellung in den staatlichen Förderschuldienst beim Freistaat Bayern bewerben können. Für Absolventen früherer Prüfungsjahrgänge und Bewerber aus anderen Bundesländern ist der zur Bewerbung erforderliche Fragebogen zur Einstellung jeweils ab Dezember eines Jahres unmittelbar beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Ansprechpartnerin: Frau [Alhäuser-Walther](mailto:tabea.alhaeuser-walther@stmuk.bayern.de), tabea.alhaeuser-walther@stmuk.bayern.de) erhältlich.

Altersgrenzen

Für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe **nach** Ablegung der Zweiten Staatsprüfung gilt grundsätzlich eine Altersgrenze von 45 Jahren. Das Überschreiten der maßgeblichen Altersgrenze während des Vorbereitungsdienstes ist bei anschließender sofortiger Einstellung unschädlich. Bei Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen (insbesondere Einstellungsnote) kommt in Fällen des Überschreitens der Altersgrenze (vor dem Vorbereitungsdienst bzw. bei einer Unterbrechung zwischen Vorbereitungsdienst und Einstellung) jedoch eine Beschäftigung im (unbefristeten) Angestelltenverhältnis in Betracht.

13. Informationsmaterial

13.1 Rechtliche Grundlagen

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik (ZALS) sowie die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) können über die Homepage des Staatsministeriums eingesehen werden: <https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/foerderschulen-sonderpaedagogik/referendariat.html>

13.2 Standorte der Seminarschulen

Die jeweils aktualisierte Übersicht über die aktuellen Standorte der Seminarschulen der verschiedenen sonderpädagogischen Fachrichtungen in den einzelnen Regierungsbezirken kann auf der Homepage des Staatsministeriums abgerufen werden:

<https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/foerderschulen-sonderpaedagogik/referendariat.html>

13.3 Regierungen

Die Adressen der Regierungen lauten:

- Regierung von Oberbayern, 80534 München, Tel.: 089/2176 -0
- Regierung von Niederbayern, 84023 Landshut, Tel.: 0871/808-01
- Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Tel.: 0941/5680-0
- Regierung von Oberfranken, 95420 Bayreuth, Tel.: 0921/604-0
- Regierung von Mittelfranken, 91511 Ansbach, Tel.: 0981/53-0
- Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg, Tel.: 0931/380-0
- Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg, Tel.: 0821/327-01

13.4 Anschrift des zuständigen Referats (III.6 - Angelegenheiten der Förderschule) im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Referat III.6

80327 München

Telefon: 089/2186-0